



Richtlinie für die Vergabe eines Sozialstipendiums und für die Vergabe einer Fahrtkostenunterstützung durch die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Stand Juni 2009

Einleitung

Zur Unterstützung von Studierenden bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg (im Folgenden ÖH Salzburg genannt) nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg ist, dass die/der Studierende Mitglied der ÖH Salzburg ist, ein ordentliches bzw. ein außerordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist und einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen kann.
- (2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der ÖH Salzburg besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen oder die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen nahe Null ist.
- (2) Als Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie deren/dessen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. Ehepartnerin. Als Einnahmen gelten insbesondere:
 1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten;
 2. Leistungen aus dem Karenzurlaubsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen;
 3. Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen (zum Beispiel der BundesÖH);
 4. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe und sonstige Stipendien;
 5. Unterhaltszahlungen von Eltern oder anderen eventuell unterhaltspflichtigen Verwandten.



- (3) Die maximale Höhe, die an Ausgaben berücksichtigt wird, beträgt:
1. Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen bis zu 400 € für die/den Antragsteller/in. Für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner/in und die gegebenenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der Betrag jeweils um bis zu 100 €,
 2. für zum Studium notwendige Aufwendungen ohne Kostennachweis pauschal 50 €, gegen Nachweis der Kosten erhöht sich dieser Betrag um bis zu 100 €,
 3. für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis zu 75 € monatlich,
 4. für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich BabysitterInnenkosten) maximal 200 € monatlich,
 5. für Krankenversicherung maximal 25 € je Studierende/n monatlich ohne Nachweis, mit Nachweis bis zu 325 €,
 6. für die notwendigen Fahrten am/zum Studienort maximal 20 € (ohne Beleg) monatlich, mit Beleg bis zu 50 € monatlich,
 7. für Lebenserhaltungskosten (insbesondere Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher) monatlich nicht mehr als 250 € für die/den Antragssteller/in, 150 € für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner/in und 200 € für jedes im Haushalt lebende Kind.
- (4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- (5) Insgesamt werden nicht mehr als 750 € monatliche Ausgaben für die/den Antragsteller/in und 250 € für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartner/in berücksichtigt. Dieser Betrag erhöht sich um 250 € für jedes im Haushalt lebende Kind, um bis zu 200 € für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung und bis zu 300 € für Krankenversicherung.

§ 3 Studienerfolg

- (1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für außerordentliche und ordentliche Studierende dann vor, wenn die/der Studierende ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen kann.
- (2) Für Studierende ab dem zweiten Semester ist ein Nachweis von 8 SSt (jährlich) erforderlich, dazu zählen auch Stunden aus Vor- bzw. Deutschkursen.
- (3) Alleinerziehende Studierende sind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ihres Kindes / ihrer Kinder vom geforderten Semesterstundennachweis entbunden. Ab dem zweiten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder ist die Erbringung eines Semesterstundennachweises im Ausmaß von 5 SSt (jährlich) ausreichend.



- (4) Eine Antragstellung von Erstsemestrigen ist ausgeschlossen.
- (5) Ein mehr als dreimaliger Studienwechsel kann als Ausschlusskriterium gewertet werden.

§ 4 Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützungen der ÖH Salzburg können von den Studierenden an das Sozialreferat oder im Beratungszentrum gestellt werden. Dazu sind ausschließlich die von der ÖH Salzburg bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
 - 1. Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild und Kopie des Studierendenausweises
 - 2. Einkommensbestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, jeweils der letzten 6 Monate,
 - 3. Bestätigungen über eine Unterstützung von anderen Stellen oder Personen (z.B.: Bescheid der Studienbeihilfe, andere ÖH Fonds usw.);
 - 4. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen;
 - 5. Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen (Mietvertrag und Mietzahlungen der letzten vier Monate), Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung, für notwendige Fahrten am und zum Studienort sowie gegebenenfalls für einen Internetanschluss;
 - 6. Meldezettel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
 - 7. Fortsetzungsbestätigung für das laufende Semester, Bestätigung über den Studienerfolg sowie das aktuelle Studienbuchblatt;
 - 8. gegebenenfalls eine Kopie der Geburtsurkunde des leiblichen Kindes bzw. der leiblichen Kinder und dessen/deren Meldezettel;
 - 9. Kontoauszüge der letzten 4 Monate;
 - 10. Kopie Kreditvertrag oder sonstige Verbindlichkeiten;
 - 11. für die Fahrtkostenunterstützung: Kopie des gekauften Semestertickets;
 - 12. sonstige Unterlagen, welche die aktuelle Notlage belegen.
- (3) Die/Der Bewerber/in bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine andere Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH Salzburg erhalten zu haben.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung der/dem Antragsteller/in mitgeteilt.



Österreichische HochschülerInnenschaft
an der Universität Salzburg
Körperschaft öffentlichen Rechts
Sozialreferat
Kaigasse 28, 5020 Salzburg
sozial@oeh-salzburg.at



- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge an die ÖH Salzburg obliegt der Sozialreferentin bzw. dem Sozialreferenten und der/dem Vorsitzenden. Die/der Referent/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Frauenreferentin können in alle Unterlagen Einsicht nehmen.
Prinzipiell besteht Auskunftspflicht gegenüber den MandatarInnen der Universitätsvertretung, allerdings werden die Namen der ansuchenden Personen geheim gehalten.
- (4) Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich.
- (5) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden, sofern der Fonds nicht aufgestockt wird. Dies gilt gleichermaßen für die Fahrtkostenunterstützung.
- (6) In speziellen Härtefällen kann teilweise auf die Einhaltung der Richtlinien verzichtet werden.

§ 6 Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der in einem Studienjahr gewährten Unterstützung beträgt für das Sozialstipendium maximal 300 €. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung die doppelte Höhe dieser Summe erreichen.
- (2) Die Fahrtkostenunterstützung beträgt 25% des Ticketpreises.
- (3) Pro Studienjahr darf jeder/jedem Studierenden nur einmal eine Unterstützung aus diesem Fond gewährt werden. Die Fahrtkostenunterstützung kann jedes Semester in Anspruch genommen werden.